

SATZUNG

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 04. September 2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Benutzungssatzung für das Gemeindehaus vom 30.09.2011 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 21.08.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 15.12.1987 und den bisher dazu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 4 (vom 01.10.1998, vom 01.07.2001, vom 01.11.2007 und vom 01.08.2011) wird in § 2 jeweils der Satz:

„Die evangelische Kirchengemeinde Habenscheid ist gemäß dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Benutzung des Gemeindehauses berechtigt.“
ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 15.12.1987 sowie der oben genannten Änderungssatzungen 1 bis 4 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 4. September 2014

Für die Ortsgemeinde Biebrich


Jürgen Hamdorf-Merk
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

